

Scheinehen in Mazedonien

Seit mehreren Jahren häufen sich in Mazedonien Eheschließungen zwischen hauptsächlich albanischstämmigen Mazedoniern und österreichischen Staatsbürgerinnen.

Tetovo ist eine Stadt im Nordwesten Mazedoniens und hat rund 65.000 Einwohner. Medien berichteten, dass im Raum Tetovo „formelle“ Ehescheidungen immer häufiger werden. Laut offiziellen Angaben wurden im Jahr 2004 282 Ersuchen zur Ehescheidung eingereicht; in den ersten fünf Monaten des Jahres 2005 waren es bereits mehr als 160. Nach Angaben des Gemeindezentrums für Sozialarbeit in Tetovo handelt es sich dabei überwiegend um „fiktive Scheidungen“. Diese erfolgen häufig aus wirtschaftlichen Gründen, wobei die bisherigen Ehepartner planen, ihr gemeinsames Familienleben nur nach außen hin aufzugeben. An den familiären Rechten und Verpflichtungen, besonders den Kindern gegenüber, soll sich dennoch wenig ändern. Die Scheidung wird entweder vom Mann eingereicht, nachdem er vorher im Ausland eine andere Partnerin gefunden hat, mit der er formell eine Ehe eingeht oder (nach vorheriger Absprache mit dem Ehemann) von der Ehefrau.

Eine ausländische Staatsbürgerin erhält für eine formelle Eheschließung eine Zahlung zwischen 5.000 und 10.000 Euro, manchmal mehr. Diese Scheinehe ermöglicht es dem Mann, im Ausland eine Niederlassungsbewilligung und Arbeit zu erhalten. Die erste Ehefrau bleibt mit den Kindern in Mazedonien und kümmert sich um die Familie. Nachdem der Mann seinen Aufenthalt im Ausland legalisiert hat, ist grundsätzlich vorgesehen, dass er sich von der Frau, die er nur zum Schein geheiratet hat, scheiden lässt und zur ersten Ehefrau zurückkehrt. Komplika-



„Aufenthaltsehe“: In Österreich strafbar.

tionen entstehen jedoch, wenn die ausländische Staatsbürgerin ihn erpresst und mehr Geld verlangt oder der Ehemann von seiner

früheren Familie nichts mehr wissen will. Laut Sozialzentrum Tetovo gibt es viele Fälle, in denen die Ehefrauen Anträge auf Gewährung

von Rechten oder Vergünstigungen stellten, die ihnen in Wirklichkeit gar nicht zukommen, zum Beispiel der Bezug von Sozialhilfegeld, obwohl der im Ausland lebende Ehepartner bzw. Elternteil ein höheres als das landesübliche Einkommen hat. Allein daran sind nach Ansicht des Sozialzentrums Scheinehen erkennbar.

Zur Anbahnung und Vermittlung solcher Scheinehen scheinen sich in Mazedonien Verbindungen entwickelt zu haben, in die auch Rechtsanwälte, Notare und Gerichte involviert sein dürften. Zur Beschleunigung des Scheidungsverfahrens werden Notare beauftragt; die Ehepartner unterzeichnen vor dem Notar eine Vereinbarung, in der sie ihre Verpflichtungen als Eltern in Bezug auf die Kinder festlegen. Damit ist die formelle Seite erledigt.

Obwohl das Gesetz einen „friedensschließenden Zeitraum“ von 90 Tagen vorsieht, in dem auch die Meinung des Zentrums für Sozialarbeit eingeholt werden muss, werden Ehen vom Grundgericht oft schon vorher geschieden. Die Parteien werden im Verfahren von Rechtsanwälten vertreten. Das Zentrum für Sozialarbeit rügt, dass in den meisten Fällen von Scheinehen die Meinung des Sozialzentrums nicht anerkannt wird. „Dies ist der erste Schritt zum Einschluss von offiziellen staatlichen Behörden in die Desorientierung der Familie“, kritisiert man im Zentrum für Sozialarbeit. Teilweise wird von Parteienvertretern eine Ehe als kinderlos dargestellt. Der Hintergrund: Das Verfahren kann dadurch schneller abgewickelt werden. *Susanne Beck*

AUFENTHALTSEHE

Rechtslage

In Österreich wird in dem seit 1. Jänner 2006 gültigen Fremdenpolizeigesetz (FPG) in den §§ 109 und 110 zur Bekämpfung der Scheinehe („Aufenthaltsehe“) und „Aufenthaltsadoption“ eine grundsätzliche Mitteilungsverpflichtung von Verdachtsmomenten, die auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe oder -adoption schließen lassen, an die zuständige Fremdenpolizeibehörde festgelegt. Erfolgt diese Mitteilung durch die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde, hat die Fremdenpolizeibehörde diesem Verdacht nachzugehen und binnen drei Monaten der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde das Erhebungsergebnis mitzuteilen.

Im § 117 FPG werden das Eingehen und die Vermittlung von Aufenthaltsehen unter Strafe gestellt. Diese Norm geht über die

bisherige Regelung des § 106 Fremdenengesetz 1997 insofern hinaus, als auch der Österreicher oder „Ankerfremde“, der die Aufenthaltsehe eingeht, bestraft werden soll.

Es gibt jedoch die Möglichkeit der „tätigen Reue“ (§ 117 Abs. 5 FPG): Sie ermöglicht es dem Österreicher oder Ankerfremden, sich bei der Behörde zu melden, ohne mit einer Bestrafung rechnen zu müssen. Da der Fremde als „Opfer“ betrachtet wird, bleibt er von der Strafbarkeit ausgenommen. Gegen ihn können allenfalls fremdenpolizeiliche Maßnahmen verhängt werden. Wesentlich ist auch § 38 Personenstandsgesetz, wonach die Personenstandsbehörden eine Eheschließung unter Beteiligung eines Drittstaatsangehörigen jedenfalls der Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen haben. Ausgenommen davon sind lediglich „Touristen“.